

Stadt Passau  
-Ordnungsamt-

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 12.06.2017 über die Anordnung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut für die Bereiche Königshalding, Rittsteig und Eichert wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.05.2018

Stadt Passau



Zacher  
Leitender Verwaltungsdirektor

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 12.06.2017 über die Anordnung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut für die Bereiche Königshalding, Rittsteig und Eichert wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

**Begründung:**

I.

Aufgrund des am 06.06.2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Fürstzell, Altenmarkt, Flur-Nr. 765, Landkreis Passau, wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau – Veterinäramt – um den Ausbruchsort ein Sperrbezirk eingerichtet, der die Bereiche Königshalding, Rittsteig und Eichert umfasst hat.

Zur Vermeidung der Verbreitung wurden in diesen Bereichen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche nach § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Am 11.05.2018 hat das Landratsamt Passau, Abteilung Veterinärwesen, mitgeteilt, dass die im April und Mai 2018 durchgeführten amtstierärztlichen Untersuchungen aller bekannten Bienenstände im Sperrbezirk keine Hinweise auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut ergaben. Somit sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Passau zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Passau, den 18.05.2018

Stadt Passau



Zacher  
Leitender Verwaltungsdirektor